

Sächsisches Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Referat 15 Albertstraße 10 01097 Dresden

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

30.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Plöger-Heeg,

grundsätzlich behält unsere Stellungnahme vom 19.10.2020 ihre Gültigkeit. Vor dem Hintergrund, dass laut RKI (Info aus der 43. KW im Handelsblatt vom 30.10.2020) das Infektionsgeschehen aktuell stark von privaten Treffen, Feiern und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen getrieben wird, sind für die sächsischen IHKs die generellen Schließungen von Freizeit-, Tourismus- und Gastronomiebetrieben sowie das Veranstaltungsverbot schwer nachvollziehbar. Gerade diese Bereiche zeigten in den letzten Monaten, dass durch funktionierende Hygienekonzepte Infektionen vermieden wurden. Durch die Schließungen im Gastronomiebereich besteht zudem die Gefahr, dass sich noch mehr Feiern und Veranstaltungen in den schwierig kontrollierbaren privaten Bereich verlagern.

Um Insolvenzen und dauerhafte Schließungen in den von Schließung direkt und indirekt betroffenen Branchen zu vermeiden, müssen die angekündigten außerordentlichen Wirtschaftshilfen tatsächlich schnell und unbürokratisch zur Verfügung stehen. Verzögerte Auszahlungen stürzen die Unternehmen in eine noch schwerere Existenz- und Liquiditätskrise. Beispielsweise war im Tourismus und im Gastgewerbe im September bereits jedes fünfte Unternehmen insolvenzgefährdet. Darüber hinaus müssen über die Corona-Überbrückungshilfen auch die Lebenshaltungskosten bzw. der fiktive Unternehmerlohn für Selbstständige finanzierbar sein.

Konkret zu kritisieren ist, die wiederholte Vermischung von Einrichtungen und Tätigkeiten bezüglich der Erlaubnis- und Verbotsregelungen. Dies führt zu unbestimmten Rechtsauffassungen. Zudem sind Verschärfungen der neuen Corona-Schutz-Verordnung gegenüber dem MPK-Beschlusses vom 28.10. abzulehnen, beispielsweise das Verbot privater Zusammenkünfte mit mehr als 2 Hausständen bzw. 10 Personen.

Darüber hinaus sehen wir folgende Punkte in der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung kritisch:

1. Unbedingt klarzustellen ist, die genaue Abgrenzung der Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege (§ 4 Abs. 1 Nr. 18).

Dienstleistungen, welche auf den ersten Blick keine medizinisch notwendigen Dienstleistungen (auch ohne Rezept) darstellen (z. B. im Bereich Fußpflege) führen bei Nicht-Durchführung im späteren Verlauf zu akut notwendiger medizinischer Behandlung! Auch in der Branchengruppe der Dienstleister im Körperpflegebereich wurden durch die Unternehmen mit Investitionen in Hygienekonzepte und Schutzmaßnahmen ein außerordentlich hoher Infektionsschutz hergestellt.

- 2. Bei § 5 Abs.6 ist sicherzustellen, dass Gastronomen, die Abhol- und Lieferdienste anbieten, von der Aufnahme personenbezogener Daten ausgenommen werden. In diesem Kontext ist zu klären, ob z.B. Eisdielen mit Außer-Haus-Verkauf, Imbissbetriebe mit To-Go-Angebot dem Einzelhandel gleichgesetzt werden.
- 3. Weiterhin bleibt unklar, ob Hotels Veranstaltungen durchführen können. In der neuen VO sollte klargestellt werden, ob geschäftlich veranlasste Seminare und Tagungen mit Hygienekonzept in Hotels weiter möglich sind. Gleiches gilt für geschäftliche Busreisen (§ 4 Absatz 1 Nr. 15)
- 4. Das Verbot von Weihnachtsmärkten (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) erschließt sich bei gleichzeitiger Erlaubnis für gleichgelagerte Wochenmärkte nicht. Somit würden per se die oft in kleineren Orten lediglich am ersten Advent durchgeführten Weihnachtsmärkte entfallen. In diesem Zusammenhang erneuern wir unsere Forderung, dass zur Vermeidung von Infektionsgefahren durch einen starken Kundenandrang an den Wochenenden in der Weihnachtszeit und am 1. Wochenende im neuen Jahr 2021 eine Sonntagsöffnung von Einzelhandelsverkaufsstellen durch die Corona-Schutz-Verordnung zu ermöglichen ist. Diese Entzerrung ist durch die bisherigen Regelungen des SächsLadÖffG nicht rechtssicher möglich.
- 5. Erforderlich ist weiterhin die Klarstellung des Begriffes Öffentlichkeit (§ 3 Abs 1 Nr. 5 und § 2 Abs. 1). Dies birgt einen großen Unsicherheitsfaktor v. a. für Fragen zur Möglichkeit betriebsinterner Zusammenkünfte.
- Weiterhin unklar ist, die Definition und Abgrenzung von Kantinen und Mensen (§ 4 Abs. Nr. 17). Hier muss klargestellt werden, ob ausschließlich (Betriebs-)Kantinen mit einem festen Kundenstamm gemeint sind oder auch für betriebsfremde Personen zugängliche Kantinen.
- 7. In § 4 Abs. Nr. 1 müssen unbedingt Nachhilfeeinrichtungen und Fortbildungseinrichtungen ergänzt werden.
- 8. § 5 Abs 1 i. V. mit Abs. 4 hieße demnach, dass alle Einrichtungen, die nicht geschlossen werden ein Hygienekonzept vorhalten müssen. Ist das wirklich gewollt?